

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung „Reitervereinigung Knonauer Amt und Region Zug (RVKZ)“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck der „Reitervereinigung Knonauer Amt und Region Zug (RVKZ)“

- 2.1 Der Zweck der „Reitervereinigung Knonauer Amt und Region Zug (RVKZ)“ ist es, die Reitmöglichkeiten im Knonauer Amt und der angrenzenden Region Zug im Einvernehmen mit allen anderen Weg- und Strassenbenützern, mit den Land-, Weg- und Waldbesitzern und allen zuständigen Behörden und Kommissionen durch eine geordnete und anständige Reiterei zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.
- 2.2 Die Massnahmen zur Erreichung dieses Zwecks werden in einem separaten Pflichtenheft, das als integrierter Bestandteil dieser Statuten betrachtet wird, aufgeführt und geregelt.
- 2.3 Der Vorstand ist zuständig für die Durchsetzung dieser Massnahmen, siehe Artikel 4.2.4.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die RVKZ besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- 3.2 Als Aktivmitglied gilt jeder Reiter, jede Reiterin, jeder Pferde- oder Ponyhalter und -besitzer, jeder Reitlehrer, jeder Fahrer sowie jeder Reit- und Pensionsstallbesitzer.
- 3.3 Als Passivmitglied gilt jeder Pferdefreund, welcher die RVKZ ideell unterstützen möchte.
- 3.4 Die RVKZ bemüht sich stets, die Jugendlichen für ihre Ziele zu gewinnen.
- 3.5 Minderjährige Mitglieder sind in der RVKZ in Bezug auf Rechte und Pflichten, welche die Mitgliedschaft mit sich bringt, vollumfänglich den erwachsenen Mitgliedern gleichgestellt.
- 3.6 Die Aufnahme eines Interessenten als künftiges Mitglied kann jederzeit erfolgen. Sobald der Vorstand im Besitz einer vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung ist und der Jahresbeitrag bezahlt worden ist, gilt die Mitgliedschaft als erteilt.
- 3.7 Jedes Mitglied ist im Gelände, auf Strassen und Wegen ganz speziell zu korrektem Reiten und Verhalten verpflichtet. Es soll zudem Nichtmitglieder zu gleichem Tun anhalten und versuchen, diese als neue Mitglieder zu gewinnen.
- 3.8 Der Vorstand kann Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der RVKZ nicht erfüllen oder durch ungebührliches Verhalten der RVKZ zur Unehre gereichen, von der RVKZ ausschliessen.
- 3.9 Ein allfälliger Austritt ist dem Vorstand auf Ende Jahr schriftlich einzureichen.

Artikel 4 Organisation

Die Organe der RVKZ sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Regionalvertreter

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
- auf Begehren eines Fünftels aller Aktivmitglieder

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV muss schriftlich an sämtliche Mitglieder der RVKZ erfolgen, mit Angabe der Traktandenliste, und zwanzig Tage vor der GV bei den Mitgliedern eingetroffen sein. Anträge, die an der GV zur Abstimmung gelangen sollen, müssen demnach bis spätestens zehn Tage vor der GV beim Präsidenten eingetroffen sein.

4.1.2 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen wird über die Vorschläge und Anträge offen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht mit einem Viertel der Stimmen geheime Abstimmung beschliesst. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Die GV wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle) und die Regionalvertreter für eine Amtsdauer von vier Jahren.

4.1.3 Ständige Traktanden

Ständige Traktanden der ordentlichen GV sind:

- Begrüssung und Appell
- Abnahme des Protokolls
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Kassa- und Revisorenbericht
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahlen
- Budget
- Jahresbeiträge
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Anträge
- eventuelle Statutenänderungen
- Diverses

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus fünf oder mehr Mitgliedern zusammen, wobei zu beachten ist, dass möglichst je ein Vertreter von grösseren Reitorganisationen und ein Regionalvertreter Einsitz nehmen soll:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Mitgliederdienst
- Beisitzer

4.2.2 Wahlen

Der Vorstand ist unbeschränkt wiederwählbar. Er konstituiert sich selbst. Minderjährige Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

4.2.3 Unterschriftenberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident führen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

4.2.4 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ der RVKZ. Er führt die Geschäfte selbständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht der GV vorbehalten sind oder ihrer Natur nach in deren Zuständigkeitsbereich fallen:

- Vorbereitung der Geschäfte der GV
- Erstellen eines Jahresbudgets
- Festlegen eines Rahmenkredites von jährlich maximal Fr. 10'000.- zur Abdeckung allfälliger Schadenfälle oder zur Unterstützung von Strassensanierungen
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Das Treffen von Massnahmen, um die freie und verantwortungsbewusste Reiterei im Knonauer Amt und der angrenzenden Region Zug zu erhalten
- Kampf gegen Reitverbote
- Regelmässige Sitzungen mit den Regionalvertretern
- Kontaktaufnahme mit Behörden, Land-, Weg- und Waldbesitzern
- Kontaktaufnahme mit Reit- und Pensionsstallbesitzern
- Führen von Schlichtungsverhandlungen
- Verantwortung für die Signalisation von Reitwegen
- Information aller RVKZ-Mitglieder über das Mittel eines regelmässig erscheinenden Bulletins
- Permanente Werbung von neuen Mitgliedern, insbesondere auch von jugendlichen Reiterinnen und Reitern

Der Vorstand hält die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Regionalvertreter in einem besonderen Pflichtenheft fest und ist für die Durchsetzung dieser Aufgaben verantwortlich.

4.2.5 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- 4.2.6 Einberufung und Anzahl von Vorstandssitzungen
Pro Vereinsjahr finden mehrere Vorstandssitzungen statt. Jedes Vorstandsmitglied kann vom Präsidenten jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Bei Ablehnung des Antrags durch den Präsidenten kann das Vorstandsmitglied sein Anliegen dem Gesamtvorstand unterbreiten. Stimmen dem mindestens drei Mitglieder zu (inklusive Antragssteller), so muss die Vorstandssitzung zu den beantragten Traktanden stattfinden.
- 4.3 Kontrollstelle
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die jeweils durch die GV Jahre gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen den Kassabestand, die Belege, die Buch- und Rechnungsführung und erstellen zu Händen der GV jeweils einen schriftlichen Revisorenbericht. Bei Bedarf ist es ihnen gestattet, jederzeit Einblick in die Bücher zu nehmen.
- 4.4 Regionalvertreter
Die Aufgaben der Regionalvertreter werden in einem besonderen Pflichtenheft festgelegt. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der darin festgelegten Massnahmen. Die Regionalvertreter sind Verbindungs- und Vertrauenspersonen zwischen Behörden, Land-, Weg- und Waldbesitzern, Meliorationen, Forstämtern, Privatpersonen, Reitställen, Reitvereinen, Reiterinnen und Reitern, Fahrerinnen und Fahrern der jeweiligen Region und dem RVKZ-Vorstand.

Artikel 5 Finanzielles

- 5.1 Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird von der GV festgelegt.
- 5.2 Für sämtliche Verbindlichkeiten der RVKZ haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 5.3 Das Vereins-, bzw. Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Diese Statuten können durch jede ordentliche GV abgeändert oder ergänzt werden, sofern wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen und die Statutenänderung in der Traktandenliste (vgl. Art. 4.1) angezeigt wurde.
- 6.2 Die Auflösung der RVKZ kann nur anlässlich einer ordentlichen GV durch Beschluss von vier Fünfteln aller Mitglieder erfolgen.
- 6.3 Die Versammlung beschliesst in einem solchen Falle nach freiem Ermessen über die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden, revidierten Statuten der RVKZ ersetzen die Statuten vom 14. März 2008 und sind an der heutigen GV der RVKZ vom 22. März 2013 in Mettmenstetten angenommen worden.

Der Präsident:
Josef Wiss



Die Aktuarin:
Vreni Hugelshofer

